

hier sofort zur Berathung kommen solle. Meine Meinung ist noch jetzt die, daß zuerst über das Deputationsgutachten ein Beschluß gefaßt werden muß, ehe auf den Antrag eingegangen werden kann. In dem Antrage liegt offenbar etwas ganz Neues, was sich weder im Deputationsgutachten, noch im Vortrage der Regierung vorfindet, und erst nach Beschlußnahme über das Deputationsgutachten zur Berathung gelangen kann.

Abg. Reich-Eisenstuck: Es würde allerdings eher über das Deputationsgutachten abzustimmen sein, sonst wäre es gegen die Landtagsordnung. Wenn aber ein Antrag unterstützt worden ist und dann noch über die Form desselben besondere, und wieder über das Materielle eine besondere Discussion angestellt werden sollte, da muß ich gestehen, daß mir so etwas noch nicht in der Kammerpraxis vorgekommen ist.

Präsident D. Haase: Da die Ansichten über diesen Punkt verschieden sind, so sehe ich mich genöthigt die Kammer zu befragen, ob sie will, daß gegenwärtig bloß über das Formelle des von dem Abg. Reich-Eisenstuck gestellten Antrags debattirt werde, ohne zur Zeit in das Materielle des Antrags selbst einzugehen. — Wird gegen 28 von 69 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Demnach hat sich die Kammer dahin entschieden, daß gegenwärtig noch über das Formelle des Antrags vom Abg. Reich-Eisenstuck debattirt und darüber Beschluß gefaßt werde.

Abg. v. Thielau: Es würde also jetzt bloß von der Formalität die Rede sein. Es scheint mir allerdings, als wenn der Antrag in aller Form gestellt wäre, und ich glaube, daß jeder Deputirte darauf Anspruch hat, wenn über ein Gesetz discutirt wird und Schwierigkeiten sich finden, verschiedene Momente vorkommen, die noch nicht erwogen sind, Mittel anzugeben, wie dem Uebelstand abzuhelfen sei, und daß nichts zweckmäßiger sei, als die Sache durch einen besondern Antrag zu erledigen, und ich stimme mit dem Abg. Reich-Eisenstuck überein, daß der Antrag auf den Fall, daß das Deputationsgutachten nicht angenommen würde, auf jedem Falle erst an eine Deputation gegeben werde und uns dieselbe erst darüber Bericht erstatte, weil ich allerdings glaube, daß die Schwierigkeit, die zu beseitigen ist, nicht im Heimathsgesetze, sondern in der Städteordnung liegt, und weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Deputation sich weit eher zu einer Veränderung in der Städteordnung wenden wird, als des Heimathsgesetzes.

Abg. Eisenstuck: Wenn Zweifel erhoben werden, über das Formelle des Antrags, dann muß ich mich freilich der Ansicht anschließen, daß es sehr sachgemäß ist, wenn dieser Gegenstand mit dem vorliegenden verbunden wird. Ich muß freilich auch beifügen, daß in der Deputation bei der Berathung wohl man sich das gestellt hat, daß man hauptsächlich Seiten der Minorität das herausgehoben hat, daß eine Ungleichheit daraus folgen wird. Wenn man wollte dem Deputationsgutachten folgen, so würde dies eine Ungleichheit sein und diese Ungleichheit zu heben, haben die Abgg. Schröder und Reich-Eisenstuck versucht und diese beantragten Versuche sind von der Kammer auch unterstützt worden. Ich glaube, es wäre von großem Vortheil,

wenn man diese Sachen damit combinirte, und es würde auch noch den Vortheil haben, daß es in der Deputation zur Entscheidung käme. Ich frage, wenn Sie dieser Sache die Form einer Petition geben wollen, schieben wir sie um Monate hinaus, mehre Monate, was soll aus dem Gegenstande werden. Zwei Sitzungen haben wir schon darüber gesprochen und es können noch vier damit gefüllt werden, und immittelst bleibt es immer in dubio. Was soll nun werden? Nun, meine Herren, die Spannung bleibt; ist das gut, daß eine solche Spannung fortdaure? es ist einmal geschehen, daß Viele den Gegenstand als Partheifrage nehmen; man muß suchen, diese Partheifrage so schnell als möglich beizulegen. Es ist nicht gut und rathsam, daß man daran herumnagt, gleichsam um nur hier etwas abzubeißen und dort etwas abzurupfen, und daß es besser ist, man geht offen und frei heraus; man wird sich wohl einigen können darüber. Wenn die Kammer es will an die Deputation zurückgeben, dann wird nächstens Bericht erstattet werden und dies keinen großen Aufenthalt machen. Ich muß es der Kammer anheimstellen, glaube aber fest, daß es schon hier geschehen kann und es wird nur einer Erklärung der hohen Staatsregierung bedürfen. Ich muß wieder darauf zurückkommen, daß man bei der ersten Berathung, Seiten der h. Staatsregierung, die Bestimmung mit dem Bürgerrecht bloß und allein dadurch motivirt, und Deputation und Kammer dazu vermocht hat, daß jene Ungleichheit zwischen Stadt und Land eintrete. Wenn nun das Gesetz, das vorliegt, diese Ungleichheit möglichst und thunlichst zu beseitigen bemüht sein soll, so glaube ich, mit den ersten Motiven, die die Regierung angegeben hat, ist auch da in Folge zu enden und kann nicht mehr geltend gemacht werden. Ich sollte beinahe glauben, daß auch die h. Staatsregierung sich mit dem Reich-Eisenstuck'schen und Schröder'schen Antrage einverstanden erklären würde, ich sehe nicht ein, warum nicht. Von meiner Seite gilt bloß, daß Gleichheit, keine Ungleichheit in allen Staatsverhältnissen bestehe; warum das nicht? Das ist mein Wunsch, dahin geht mein Zweck und wenn dieser Zweck erreicht wird durch den Antrag der Abgg. Reich-Eisenstuck und Schröder, bin ich ganz befriedigt. Mir liegt nicht so viel daran, ob die Minorität obsiegt, ich will mich gern einer dritten Meinung unterwerfen.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn die Anträge der Hrn. Schröder und Reich-Eisenstuck im Materiellen nahe mit einander übereinstimmen, so sind sie doch in der Form sehr wesentlich von einander verschieden. D. Schröder beantragt ganz im gewohnten Gang der Berathung eine Aenderung des vorliegenden Gesetzes, während der Antrag von Reich-Eisenstuck die Aenderung eines bestehenden nicht zur Berathung vorliegenden Gesetzes betrifft. Letzterer gehört daher in die Kategorie der Petitionen und muß dabei die in der Landtagsordnung ausdrücklich vorgeschriebene Form um so mehr beobachtet werden, als die Sache von Wichtigkeit ist, und nach §. 116. der Landtagsordnung jede solche Petition an die dritte Deputation zur Begutachtung abgegeben werden muß. Ich kann nicht glauben, daß bei Gegenständen dieser Wichtigkeit von einer be-